

Satzung "Forum Kinder in Not" e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Forum Kinder in Not". Er hat seinen Sitz in Neustetten. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Ziffer 1

Der Verein "Forum Kinder in Not" mit dem Sitz in Neustetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Kindern in schwierigen Lebenslagen zu helfen. Das heißt, dass zur Verbesserung der Lebenssituation in Bezug auf Gesundheit, Bildung und Fürsorge Projekte unterstützt werden, die diese Ziele verfolgen.

Der Satzungszweck wird erfüllt durch das Sammeln von Mitteln und die Weitergabe derselben an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge einsetzen (z.B. Schulen, Kindergärten, Straßensozialarbeit, Gesundheitszentren).

Die finanzielle Hilfe sollen besonders kleinere Projekte erhalten, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt werden. Die Förderung ist nicht auf bestimmte Länder oder Konfessionen beschränkt.

Ziffer 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ziffer 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziffer 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich für das unter § 2 genannte Thema interessiert und sich an einer oder mehreren der folgenden Aktivitäten beteiligen möchte:

- Organisation von Treffen freiwilliger Helfer, bei denen kunstgewerbliche Gegenstände zum späteren Verkauf hergestellt werden.
- Herstellung kunstgewerblicher Gegenstände zum späteren Verkauf
- Verkauf von kunsthandwerklichen Gegenständen oder Gebrauchsartikeln
- Beschaffung und/oder Verkauf von gebrauchten Gegenständen
- Organisation von Kursen, z.B. im Bereich Tanz - Musik - Kunstgewerbe - Theater
- Organisation kultureller Veranstaltungen, z.B. Konzerte, Theater, Ausstellungen, Märkte
- Geld- oder Sachspenden leisten

oder ähnliches. Situationsbedingte Pausen der Mitarbeit sind jederzeit möglich.

§ 4 Mitgliedereintritt

Anträge auf Mitgliedschaft können beim Vereinsvorstand unter Angabe von Name, Anschrift und Art der bevorzugten Mitarbeit jederzeit gestellt werden. Die Vereinssatzung wird dem Mitglied ausgehändigt. Der Vorstand entscheidet über die Annahme eines neuen Mitglieds.

§ 5 Mitgliederaustritt

Wer austreten möchte, teilt dies schriftlich oder mündlich der/m Vereinsvorsitzenden unter Angabe von Name und Anschrift mit oder ohne Begründung mit. Dies ist jederzeit möglich.

§ 6 Mitliederausschluß

Wer länger als zwei Jahre kein Interesse an der Vereinsarbeit gezeigt hat oder dem Verein absichtlich mittelbar oder unmittelbar zu schaden versucht, kann von der Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Aus der früheren Mitgliedschaft können keine Ansprüche an den Verein abgeleitet werden. Werte an Vermögen oder Sachmitteln, die das frühere Mitglied dem Verein leihweise zur Verfügung gestellt hat, gibt der Verein dem Eigentümer nach dessen Austritt so schnell wie möglich zurück.

§ 7 Beiträge und Finanzen

Es werden keine regelmäßigen Geldbeiträge von den Mitgliedern erhoben. Der Verein darf nur Kredite aufnehmen und Geldgeschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Dreier-Gremium - aus der/m

1. Vorsitzenden
2. Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Kassier/erin

Alle Vorsitzenden sind nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Geldbewegungen auf dem Vereinskonto, die einem bestimmten, in der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag überschreiten, müssen jeweils den Vorsitzenden zur Kenntnis gegeben werden. Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt (Wahl der/s ersten und zweiten Vorsitzenden getrennt), sofern sich mehr als ein Kandidat zur Verfügung stellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die/der 1. Vorsitzende wird für 3 Jahre gewählt.

Die/der 2. Vorsitzende wird für 2 Jahre gewählt.

Die/der Kassier/erin wird für 2 Jahre gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, durch mündliche oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Beschlußfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 25 % der Mitglieder.

In den jeweiligen Tagesordnungspunkten entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Mitglieder die verhindert sind, können sich durch eine mündliche oder schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.

§ 11 Protokoll über die Mitgliederversammlung

Von den Mitgliederversammlungen werden jeweils Protokolle angefertigt, die beim Vorstand gesammelt werden und für jedes Mitglied einsehbar sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Minderheit von mindestens 1/4 der Mitglieder ist berechtigt, eine außerordentliche

Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich bei der/m 1. Vorsitzenden zu beantragen, welche/r die Sitzung in Terminabsprache mit den Mitgliedern anberaumt.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung aus 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der Mitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dies beschließen oder wenn sich zeigt, daß der Zweck des Vereins durch die Aktivitäten der Mitglieder nicht erreichbar ist oder die Mitgliederzahl unter 7 sinkt.